



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2020; Abänderung m.W. 1. Juni 2020 GNA und IPM – dauerhafte Zuteilung der Mitarbeiter*innen
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Bestellung der Ermächtigten Bediensteten in der GE und in der GÖM m.W. vom 01. Juni 2020
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes mit Wirkung vom 1. Juni 2020 – Bestellung von Leiter/innen bzw. zum/zur Stellvertreter/ Stellvertreterin
- Dienstzuteilung ins BMI von VB (v1) Mag. Svetly

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Die Wortmarke VIVEA ist der Wortmarke NIVEA sowie der Wortbildmarke NIVEA (mit Grafik) im Bereich diverser Dienstleistungen der Klassen 41, 43 und 44 vor allem in klanglicher aber auch in bildlicher Hinsicht verwechslungsfähig ähnlich.

Der Durchschnittskunde wird dem Wort „Nivea“ keinen erkennbaren Sinngehalt beimessen, weil es sich dabei um keinen aus der lateinischen Sprache in den allgemeinen Sprachgebrauch übernommenen Begriff handelt.

Dabei liegt ein ernsthafter Gebrauch der Widerspruchsmarken vor.

Die Frage der „ernsthaften markenmäßigen Benutzung“ ist keine reine Rechtsfrage, sondern zumindest eine sogenannte quaestio mixta, also muss jedenfalls (auch) ein taugliches Tatsachensubstrat ermittelt werden, anhand dessen diese Frage beurteilt werden kann.

- Die Wortmarke AMINEO ist der Wortmarke AMINOVA im Bereich der Waren der Klassen 5, 29 und 32 trotz ähnlicher Anfangsbuchstaben nicht verwechslungsfähig ähnlich. In bildlicher, aber insbesondere in klanglicher Hinsicht haben die Endungen im Allgemeinen und auch hier konkret einen erheblichen Auffälligkeitwert.

Ein Nachdenk- und fantasiehafter gedanklicher Kombinationsvorgang wird in Bezug auf die Verwechslungsgefahr in der Regel nicht angestellt.

Wenn die Verwechslungsgefahr ohnedies verneint wird, erübrigt es sich, auf die Frage einer etwaig verminderten Kennzeichnungskraft näher einzugehen.

• Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2020; Abänderung m.W. 1. Juni 2020 GNA und IPM – dauerhafte Zuteilung der Mitarbeiter*innen

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 1. Juni 2020 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Die Mitarbeiter*innen der GNA und des IPM, die bisher diesen Stellen dienstzugeteilt waren, werden mit 1. Juni 2020 jeweils dauerhaft als Sachbearbeiter*innen zugewiesen.

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Bestellung der Ermächtigten Bediensteten in der GE und in der GÖM m.W. vom 01. Juni 2020;

Gemäß § 35 PAV werden mit Wirkung 1. Juni 2020 nachstehende Bedienstete als Ermächtigte Bedienstete bestellt:

in der Geschäftsstelle Erfindungen

- FINSP Karin Deim
- FOINSP Silvia Izmenyi
- FOINSP Christine Kammerzelt
- Kontr David Kohout
- FOINSP Michaela Ochs
- FOINSP Helga Sutrich
- FOINSP Klaus Wolf

in der Geschäftsstelle Österreichische Marken

- OKontr Marina Blazevic
- FOINSP Josef Bischof
- FOINSP Gerhard Scharmer

In der internen Geschäftsverteilung betreffend die genannten Geschäftsstellen sind diejenigen Angelegenheiten für den jeweiligen Bereich zu regeln, die von den einzelnen Ermächtigten Bediensteten gemäß § 35 PAV zu besorgen sind.

Unbeschadet der gesondert erfolgenden Bestellungen von Leiter*innen und stellvertretenden Leiter*innen der Geschäftsstellen GE, GÖM und GIMM werden die übrigen Bediensteten, die diesen Geschäftsstellen bisher dienstzugeteilt waren, mit 1. Juni 2020 jeweils dauerhaft als Sachbearbeiter*innen zugewiesen.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes – Bestellung von Leiter/innen bzw. zum/zur Stellvertreter/Stellvertreterin mit Wirkung vom 1. Juni 2020;

Folgende Personen werden zum/zur Leiter/in bzw. zum/zur Stellvertreter/Stellvertreterin des/der Leiter/in bestellt:

- Leiter der GÖM: FOINSP Josef Unger
- Leiter der GIMM: FOINSP Reinhold Wallishäuser
- Leiterin GE: FOINSP Doris Giefing
- Stellvertreterin des Leiters GÖM: FOINSP Martina Hartmann

- Stellvertreter des Leiters GIMM: Kontr Alexander Dworschak
- Stellvertreterin der Leiterin GE: FOINSP Gabriela Theil

In der Personal- und Geschäftseinteilung ergeben sich aufgrund der Bestellung der jeweiligen Funktionen folgende Änderungen:

Mit der Bestellung zum Leiter/zur Leiterin erfolgt gleichzeitig die Ernennung als Ermächtigte/r Bedienstete/r mit einer 50%-igen Zuteilung in die jeweilige Rechtsabteilung

- FOINSP Josef Unger wäre – unter Beibehaltung seiner Zuteilung zur GÖM – der RÖM als EB zu 50 % seiner Normalarbeitszeit zuzuteilen.
- FOINSP Reinhold Wallishausner wäre – unter Beibehaltung seiner Zuteilung zur GIMM – der RIMM als EB zu 50 % seiner Normalarbeitszeit zuzuteilen.
- FOINSP Doris Giefing wäre – unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur GE – der RE als EB zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit zuzuteilen.

FOINSP Gabriela Theil wäre – unter Aufhebung ihrer Dienstzuteilung zur GRMMS – der Geschäftsstelle Erfindungen zuzuteilen.

Dienstzuteilung ins BMI von VB (v1) Mag. Svetly

Es wird mitgeteilt, dass VB(v1) Mag.iur. Alexander Svetly mit Wirkung vom 1. Juni 2020 für die Dauer von 6 Monaten dem Bundesministerium Inneres / Landespolizeidirektion Wien zur Dienstleistung zugeteilt wurde.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 16. Juli 2019, 133R37/19t

Die Wortmarke VIVEA ist der Wortmarke NIVEA sowie der Wortbildmarke NIVEA (mit Grafik) im Bereich diverser Dienstleistungen der Klassen 41, 43 und 44 vor allem in klanglicher aber auch in bildlicher Hinsicht verwechslungsfähig ähnlich.

Der Durchschnittskunde wird dem Wort „Nivea“ keinen erkennbaren Sinngehalt beimessen, weil es sich dabei um keinen aus der lateinischen Sprache in den allgemeinen Sprachgebrauch übernommenen Begriff handelt.

Dabei liegt ein ernsthafter Gebrauch der Widerspruchsmarken vor.

Die Frage der „ernsthaften markenmäßigen Benutzung“ ist keine reine Rechtsfrage, sondern zumindest eine sogenannte quaestio mixta, also muss jedenfalls (auch) ein taugliches Tatsachensubstrat ermittelt werden, anhand dessen diese Frage beurteilt werden kann.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Nivea](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 28. August 2019, 133R68/19a

Die Wortmarke AMINEO ist der Wortmarke AMINOVA im Bereich der Waren der Klassen 5, 29 und 32 trotz ähnlicher Anfangsbuchstaben nicht verwechslungsfähig ähn-

lich. In bildlicher, aber insbesondere in klanglicher Hinsicht haben die Endungen im Allgemeinen und auch hier konkret einen erheblichen Auffälligkeitwert. Ein Nachdenk- und fantasiehafter gedanklicher Kombinationsvorgang wird in Bezug auf die Verwechslungsgefahr in der Regel nicht angestellt. Wenn die Verwechslungsgefahr ohnedies verneint wird, erübrigt es sich, auf die Frage einer etwaig verminderten Kennzeichnungskraft näher einzugehen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [AMINOVA](#)

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Szilvásváradí pizstráng“, GU (HU, Forelle), 19.05.2020, C 171/26/2020
„Olio Iucano“, GGA (IT, Olivenöl), 20.05.2020, C 172/22/2020
„Akasztói szikiponty“, GGA (HU, Karpfen), 20.05.2020, C 172/26/2020

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 06.05.2020, C 150/28/2020 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Mojama de Isla Cristina“ (GGA, ES, Thunfisch, ABl. C 323/11/2015, L 39/4/2016, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren und Kennzeichnung)

im Amtsblatt vom 18.05.2020, C 170/27/2020 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Pecorino Siciliano“ (GU, IT, Käse, ABl. L 148/6/96, Beschreibung des Erzeugnisses, Herstellungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 18.05.2020, C 170/38/2020 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Fraise du Périgord“ (GGA, FR, Erdbeeren, ABl. C 100/17/2003, L 21/9/2004, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 19.05.2020, C 171/29/2020 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Casatella Trevigiana“ (GU, IT, Käse, ABl. C 204/20/2007, L 143/12/2008, L 240/15/2013, Beschreibung des Erzeugnisses und Erzeugungsverfahren)

im Amtsblatt vom 28.05.2020, C 178/8/2020 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Asiago“ (GU, IT, Käse, ABl. L 148/6/96, L 271/3/2007, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Etikettierung und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Be-

gründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).
